



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Koordinierte Umsetzungs- planung von Bundesrecht in den Kantonen

Forum für Rechtsetzung vom 30. Oktober 2014

Christian Schuhmacher

Problem

Klagen der Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht:

- unrealistische Umsetzungsfristen
- unklare Gesetzesbestimmungen
- unbekanntes Ausführungsrecht des Bundes
- «unvollziehbare» Normen
- «unfinanzierbarer» Vollzug

Einordnung

Umsetzungsprobleme – ein Scheinproblem?

- Auflehnung der «Befehlsempfänger»?
- «hausgemachtes» Problem der Kantone?

Umsetzungsprobleme – ein «Wellenphänomen»

- **1974**: «Rechtssetzungsprobleme des Bundes im Hinblick auf den Vollzug durch die Kantone» (Rainer J. Schweizer, ZBI 78/1977, S. 1 ff.)
- **1997**: Bericht GPK/SR betreffend Vollzug von Bundespolitiken
- **2009**: Neuordnung der Pflegefinanzierung

Gemeinsame Arbeitsgruppe

- **2011:** Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund/Kantone
- **Auftrag:** Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung von Bundesrecht in den Kantonen
- **Ergebnis:** «Bericht und Anträge» vom 13. Februar 2012 (bj.admin.ch > Staat & Bürger > Föderalismus)

Schwachpunkte

Festgestellte Schwachpunkte im Rechtsetzungsverfahren mit Blick auf den späteren Vollzug:

- **Vorverfahren der Rechtsetzung:** zu seltener Einbezug der Kantone ins Vorverfahren
- **Vernehmlassung:** Umsetzungsfragen zu wenig beachtet
- **Parlamentarische Phase:** zu schwache Rückkopplung zu den Kantonen
- **Umsetzung:** zu knappe Umsetzungsfristen

Anträge zur Umsetzungsphase

Anträge der gemeinsamen Arbeitsgruppe für die Phase «Umsetzung»:

- Sensibilisierung und Schulung der Beteiligten
- Interkantonale Kooperation
- Vollzugshilfen des Bundes
- **Umsetzungsplanung von Bund und Kantonen**

Koordinierte Umsetzungsplanung

Umsetzungsplanung von Bund und Kantonen: Nach der Verabschiedung eines Bundesgesetzes erstellen der Bund und parallel dazu die Kantone eine Umsetzungsplanung. Gestützt auf diese Planungen setzt der Bund das Datum des Inkrafttretens fest. Im Sinne von Faustregeln sollen die Umsetzungsfristen dabei mindestens betragen:

- *zwei Jahre* ab Verabschiedung eines Bundesgesetzes und *in Jahr* ab Verabschiedung des eidgenössischen Ausführungserlasses, wenn die Kantone ein Gesetz erlassen oder ändern müssen;
- *ein Jahr* ab Verabschiedung eines Bundesgesetzes und *sechs Monate* ab Verabschiedung des eidgenössischen Ausführungserlasses, wenn die Kantone eine Verordnung erlassen oder ändern müssen.

Koordinierte Umsetzungsplanung: Objekte

- Änderung der BV
- Bundesgesetze (Erlass / Revision)

Koordinierte Umsetzungsplanung: Voraussetzungen

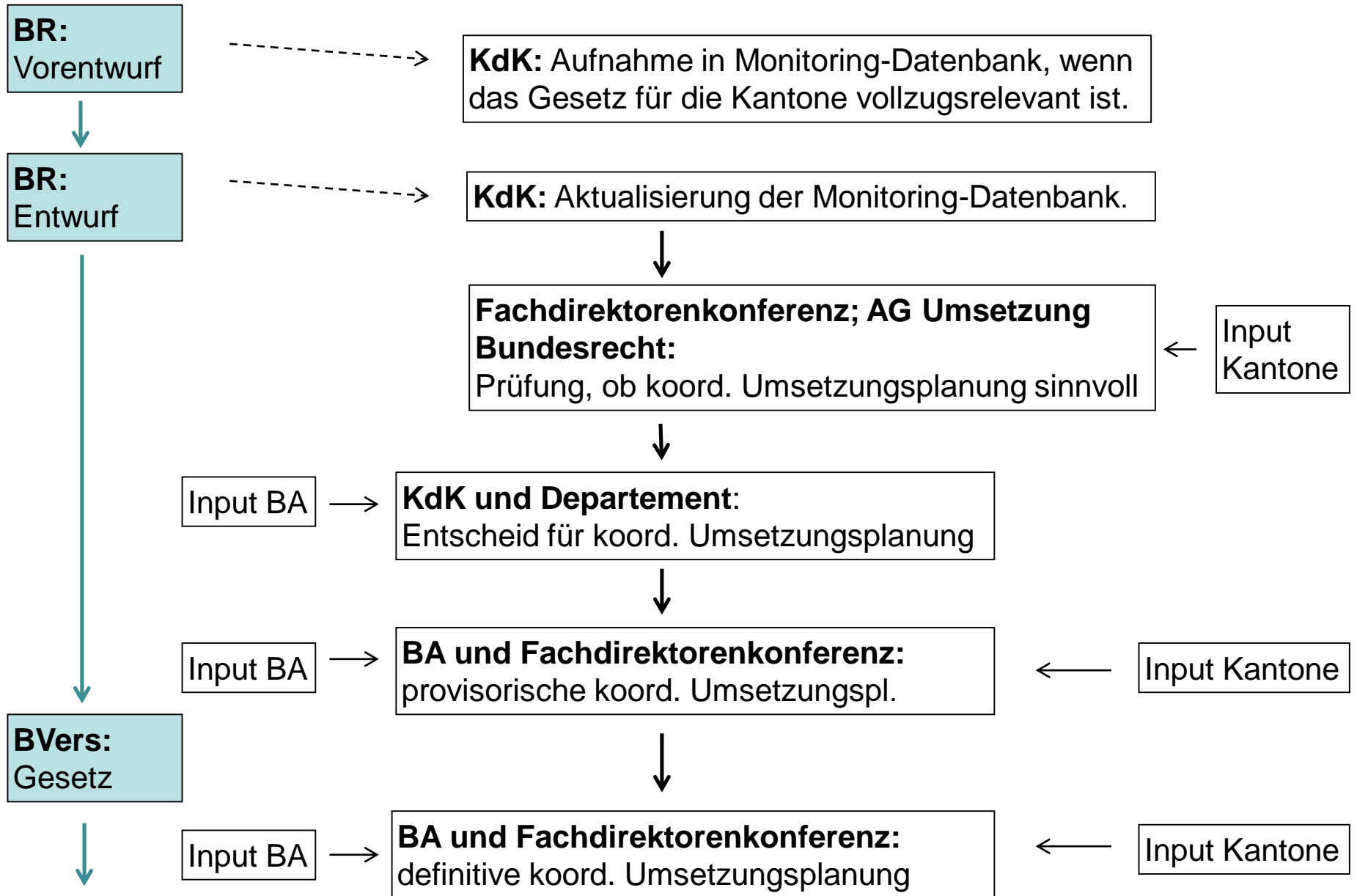
Wann soll eine koordinierte Umsetzungsplanung erfolgen?

- Standard-Inkraftsetzungsfristen sind zu kurz (Kantone!)
- Standard-Inkraftsetzungsfristen sind zu lang (Bund!)
- Grosser Umsetzungsaufwand in den Kantonen
- Unklarheit, wer Ausführungsrecht erlässt
- Bedarf nach gemeinsamen Vollzugsinstrumenten
- Absprache über einheitliche Auslegung
- etc.

Koordinierte Umsetzungsplanung: Gegenstand

- Datum der Inkraftsetzung
- Zuständigkeit für Erlass von Ausführungsrecht
- Auslegung von Gesetzesbestimmungen
- Einheitliche Vollzugsinstrumente (z.B. gemeinsame IT-Lösungen)
- Schulung der Vollzugsinstanzen
- etc.

Koord. Umsetzungsplanung: Verfahren



Koordinierte Umsetzungsplanung: Weiteres Vorgehen

- **Dez. 2014:** Inhaltliche Konsolidierung
 - Fachdirektorenkonferenzen (Sekretariate)
 - BJ
 - weitere Interessierte
- **Feb./März 2015:** KdK
- **März 2015:** Föderalistischer Dialog

Koordinierte Umsetzungsplanung: Schluss

- Lösung gesellschaftlicher Probleme als gemeinsames Ziel von Bund und Kantonen
 - koordinierte Umsetzungsplanung als Instrument
- Bund und Kantone stehen in der Pflicht